Bierteljährlicher Abonnements-Preis für Dalle und unfere umitrelbaren Ubnehmer 221/, Sor. Durch die refp. Poft - Unftalten überall nur: 261/4 Ggt.

# er Contrie t. Inserte für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buche handlung von d. Rirch ner, Universitätsstraße, Paulinum. In Magdeburg in der Ereutsschen Buche

handlung, Breitemeg Dr. 156.

Sallische Stadt



und Land.

In ber Erpedition des Couriers. -

Redafteur Dr. Schadeberg.

第二个个个个人的

4. nd

ets

bei

R.,

rn.

le,

3:

ten

nb n:

18=

Salle, Sonntag den 17. Februar Dierzu eine Beilage.

1850

#### Berzeichniß ber

in der Situng der Stadtverordneten am 18. Februar b. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Bau eines neuen Predigerhaufes bei ber Reumarktefirche.
- 2) Bewilligung eines Strafenfled's jum Bau eines Brud: maagehaufes.
- Unlegung eines erhöheten Fugwegs nach ben Bahnhofen.
- 4) Erhöhung tes Etats für Drudfoften.
- 5) Genehmigung einiger Reparaturen an dem Umbau am Rothen Thurm.
- 6) Berfauf bes ehemaligen Birtenhauses am Schimmelthore.

#### Deutschland.

Berlin, d. 15. Febr. Das von bem Bermaltungs : Ra: the ber auf Grund tes Bertrages vom 26. Mai 1849 verbun: beten deutschen Regierungen in der Gigung vom 13. b. M. festgestellte Defret gur Ginberufung der Reichs : Ber: fammlung auf ben 20. Marg b. J., jest nach befinitiver einstimmiger Beschlugnahme ber Regierungen von Preugen, Baden, Rurheffen, Großherzogthum Seffen, der Thuringifchen Staaten, ber beiden M. Glenburg, von Oldenburg, Raffau, Braunschweig, Lippe, Walded, Lubed, Bremen und Samburg

1. Die in tem Urtifel IV. tes Bertrages vom 26. Mai 1849 porgefebene Richs-Berfammlung wird auf den 20. Marg 1850 in die Ctadt Erfurt einberufen.

2. Es wird biefer Reiche: Berfammlung ber Entwurf ber Berfaffung bes beutschen Bunbesftaates und des baju gehorigen Bahlgefetes, wie befer Entwurf unter ben auf Grund Des Bertrages vom 26. Mai 1849 verbundeten beutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ift, jugleich mit ten ferner erforderlichen Berlagen burch ben Berwaltungerath zur Bereinbas rung übergeben werten.

alle Buftandigfeiten und Befugniffe ber burch ben gegenwartigen Befchluß einberufenen Reichs Berfammlung find durch die Bereinbarung über tiefen Entwurf der Berfaffung bes beutfiten Bundesftaats und bes bagu gehorigen Bahlgefetes,

so wie der mit dem Berfaffungs-Entwurf in nothwendiger Berbindung ftebenden Borlagen, begrangt und beichloffen.

4. Cammtliche verbundete Regierungen werden erfucht, biefem Ginberufunge : Defret, das ihnen fofort in beglaubigter Musfertigung zugeben foll, rechtzeitig bie erforderliche Deffent: lichfeit ju geben.

Berlin, d. 14. Febr. Die Erfte Rammer gab in wiederholter Abstimmung bem Gefet, betreffend bie Bemilligung einer Binsgarantie bes Staats fur bie Uftien ber achen = duffeidorfer und ruhrort : frefeld : Rreis : gladbacher Gifenbahn : gesellschaft, durch Namensaufruf mit 75 gegen 46 ihre Buftim= mung. hierauf murbe, nach Bortrag tes betreffenben Rom: miffionsberichtes bas Gefet über Errichtung von Rentenban= ten, fur welche ber Staat die Garantie übernimmt, gur Distuffion gebracht. Es murben meiftens bie Rommiffionsantrage, die im Befentlichen mit den Befdluffen der zweiten Rammer übereinstimmen, und fast ohne alle Debatte angenommen.

Die 3 weite Rammer fette in ber Bormittagsfigung Die Diskuffion des Gemeintegefeges bis §. 28 fort und erklarte fich durchgebens fur die Kommiffionsantrage, fo daß die Debatte nichts Bemerfenswerthes barbietet. In ber Abendfigung wurde der Rommiffionsbericht über den Etat ber Bermaltung für Sandel, Gewerbe und Bauten für bie Jahre 1849 und 1850 berathen. Das Resultat einer nur im Gingelnen etwas Scharfen Debatte mar, bag tie Rammer ben Grat fur 1850 mit 74085 Thir. Ginnahme und 8 Mill. Thir. Ausgabe genehmigte, bei einzelnen Poften aber ihre Erinnerungen pracifirte.

(Schwurgerichts = Steuerverweigerungs = Prozef.

Sigung vom 14. Februar.)

Es wird die Berhandlung gegen den Ungeflagten Pilet fortgefest. Bertheidiger Advotat Dorn fuhrt aus, daß fein Klient bereits bei dem Appellationsgericht wegen Erregung jum Aufruhr angeflagt, die Unflage aber jurudgewiefen fet. Bei ben Uften befinden fich zwei Schreiben, auf welche in der neuen Anklage wieder Bezug genommen wurde. Der Gestrichte fabre benacht in der neuen Anklage wieder Bezug genommen wurde. Der Gestrichtshof habe damals der Staats-Anwaltschaft angezeigt, daß eine Appelstation in der gesetlichen Frift geschehr musse. Auf diesem Meldungsscherte sei aber vermerkt worden, daß dasselbe noch an dem nämlichen Tage, am 10. Marz 1849, dem Staats-Unwalt überreicht werden solle, was jedoch nicht geschehen und wodurch es gekommen sei, daß die Appelstationsstrift verstrichen sei. Er sehe sich genötigt, dies zu rügen, da es gegen das gesesliche Versahren verstoße. Der Gerichtshof zog sich zuruck und entschied, daß auf ben Untrag ber Bertheibigung naher einzugehen und festzustellen sei, wann die Infinuation bei ber Staats : Unwaltschaft geschehen sei.

Es wurde nun der Staats = Unwaltschaft das Wort gegeben jur Neuferung über die Thatfrage. Der Staats = Unwalt, Uffessor v. Ras bede, faste sich furz. Er verschob die weitere Ausführung bis jum Schulkrequifitorium, beantragte aber, nach Beleuchtung der Anklage, das

Bertheidiger Dorn: Er muffe darauf aufmerksam machen, daß der Staats-Anwalt sich immer auf das Schlußrequisitorium berufe. Es schiene ihm daraus hervorzugehen, daß derselbe die Sache verdunkeln wolle. Er führt darauf in seiner weiteren Bertheidigung an, daß es sich hier um einen Tendenzprozeß handle, zu welchem man sich nur Beamte herausges sucht habe, während die wenigen anderen Angeklagten eigentlich nur als Staffage dienten. Der Staats-Unwalt bezeichnete dies als eine Ungehörigkeit und bat den Präsidenten deshalb eine Rüge eintreten zu lassen. Dies geschäh auch. Der Präsident konnte ebenfalls die Ausdrücke des Bertheidigers nicht als geeignet anerkennen, hob aber hervor, daß er es anerkenne, daß der Bertheidiger sich dies setzt sin den gehörigen Schranken gehalten habe, und wendete sich zuleht noch gegen den Staats-Anwalt, indem er diesen ersuchte, ebenfalls nicht über die gehörigen Schranken hinaus zu gehen. Der Angestagte Piler nahm noch zu seiner Bertheidigung das Wort und bezog sich darauf, daß die Volksvertreter nicht blos im Saale ihre Beschlüsse zu fassen haben, sondern sur dwenn er diese nun an seine Beschlüsse sollen bekannt werden, und wenn er diese nun an seine Bekannte mitgetheilt habe, so sei dies seine Pflicht gewesen.

Es murde nun nochmals jur Berhandlung gegen ben Mullergefellen Duandt aus Meilen übergegangen, ba deffen Berhandlung ausgesett wurde, um einen hier in Berlin anwesenden Beugen ju fiftiren. Diefer Beuge, ein Barbier, Schreiber bes Ungeflagten, murbe vernommen und vereidet und nach furger Darlegung des Sachverhaltniffes Seitens der Staats = Unwaltschaft und bes Bertheidigers ju bem folgenden Ungeflagten Rechts = Unwalt Schult ju Bangleben übergegangen. Derfelbe wird in ber Unflage beschuldigt, Die Proflamation und den Steuerverweigerungs= beschluß in dem Bochenblatte ju Bangleben veröffentlicht ju haben. Er entschuldigt fich damit, daß dieje Beröffentlichung erft lange, nachdem die Befchluffe ber National=Berfammlung in allen ubrigen Beitungen in gang Preufen befannt geworden feien, vorgenommen ware, ba das Wochenblatt nur alle 8 Tage ericheine. Much gegen ihn beantragt ber Staats = Unwalt das Schuldig. Es folgt der Ungeflagte Bauer Riebe ju Rohrsdorf bei Bahn. Derfelbe ift nicht allein ber Berbreitung der Befchluffe, fondern auch noch der diretten Mufforderung jur Steuerverweigerung, in einem Briefe, welchen er an feine Kommittenten geschrieben, beschuldigt. Der Brief wird vorgelefen und enthält eine fehr flare und beutliche Aufforberung jum aktiven Wiberstande so wie jur Steuerverweigerung. Dieser Angeklagte entschuldigt fich damit, daß er geglaubt habe, mit der Krone gleichberechtigt ju sein, und er deshalb auch diese Sandlung als keine ftrafbare angesehen habe. Die Briefe hat er fich von einem pandlungs= Diener fchreiben laffen, und gefteht die in der Untlage aufgeführten That= fachen ju. Die Austaffungen biefes Ungeflagten erregen in ihrer Naivetat oft große Beiterkeit unter ben Buhörern. Die hierauf folgenden Requisi= torien beziehen fich nur auf die Thatfragen, welche Der Staats = Unwalt als erwiesen annimmt; er halt die Untlage beshalb aufrecht. Der Ber= theibiger regt die Frage von der Berechtigung der National-Berfammlung ju diefem Beschluffe an, da fie der Staats = Unwalt stets unberuhrt laffe. Er halt ben Gefdwornen vor, daß ber Ungeflagte doch nur ein einfacher Bauer fei, und beantragt bas Dichtschuldig. Der Rettor Born aus Beftenberg ift außer ber Erregung jum Aufruhr und Difvergnugen auch wegen frechen Sadels der Regierungsmaßregeln angetlagt. Der Ange-tlagte bestreitet die Anklage nicht, macht buerft Mittheilung über eine Strafe, welche er wegen verbotener Burschenschaft erlitten hat, und tommt julegt Darauf jurud, daß er von dem gandrathe feines Rreifes, der ihn befeindet, denungirt worden fei. Der Staats-Unwalt weift die gegen ben Sandrath ausgesprochenen Berbachtigungen in gehöriger Beise gurud und trägt ebenfalls auf Schuldig gegen Diesen Angeklagten an. Der Bertheisbiger geht zuerft auf die Anklage wegen Erregung gum Difpergnugen zc. naber ein, und behauptet, bag ein folches Bergeben, nach Mufhebung ber betreffenden SS. des Landrechts nicht mehr erifire, mas vom Staats = Un= walte jedoch widerlegt wird. Da fich nun hieruber eine Distuffion gwifchen ber Staats-Anwaltschaft und ber Bertheitigung entfpinnt, jo ertlart der Borfigende, daß dies nicht jur Sache gehöre und schnitt die Debatte ab. Die Sigung wurde hierauf geschloffen und die folgende auf Freitag fruh 9 Uhr anberaumt.

Die Kommission ber 2. Kammer zur Prüfung ber Berords nung vom 29. Juni 1819 über bie Berhütung eines bie ges setliche Freiheit und Ordnung gesährdenten Disbrauchs bes Bersammlungs: und Bereinigungsrechts hat ihren Bericht ers

ftattet. Sie beantragt, jenem Gefete bie verfaffungsmäßige Ge= nehmigung ju ertheilen, legt indeß gleichzeitig einen neuen Gefegentwurf gur Unnahme vor, ter gwar Die Pringipien tes gebachten Gefetes im Wefentiichen beitehalt, aber noch manche Berschärfungen und Restriktionen bingufugt. Go follen ju ber Theilnahme an politifden Bereinen nur folche Perfonen juge= laffen werden, welche 25 Jahre alt, im Bollbefit ber burger= lichen Rechte find, und innerhalb besjenigen Rreifes mohnen, in welchem ber Berein feinen Git bat; ferner burfen bergleichen Bereine nicht mit andern in Berbindung treien, instefondere nicht burch Musichuffe, Centralorgane oder abnliche Ginrichtun= gen, ober burch gegenseitigen Schriftmechfel. Die Bestimmun= gen ber 66. 1 und 2 follen auf tirchliche ober religible Bereine nur dann feine Unwendung finden, wenn diefe Bereine Rorporationsrechte haben. In einigen Kontraventionsfällen wird eine Subsistirung ber Gelogtrafe burch Gefangnifftrafe geftattet; in anderen follen beide Strafen fumulirt werben.

Die Ugrar : Kommission der Zweiten Kammer hat über diesenigen Theile des Gesetz Entwurfs, welche die Ablosung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltnisse betreffen, zuchsichtlich deren die Erste Kammer den Beschlussen der Zweiten Kammer nicht beigetreten ist, Bericht erstattet und empsiehlt die von der Ersten Kammer beliebten Abanderungen durchgangig zur Annahme. Ueber die Beschlusse der Ersten Kammer wegen der Normen für Eigenthums Werleihungen in Ober = Schlessen wird ein besonderer Bericht vorbehalten.

Die Rosten der baulichen Einrichtungen für die Sigungen tes Reichstags zu Erfurt find auf 50,000 Thaler veranschlagt.

Frankfurt a. Mt., d. 12. Febr. Dian erzählt fich hier folgenden Worgang: Der Raiferlich ofterreichische G.F.D.E. v. Schonhals hatte ben Raiferlich ofterreichischen Dberbefehlsha= ber der hier in Befatung ftebenden Truppen = Abtheilungen, G.F.M.E. v. Schirnding, erfucht, die ihm untergebenen Df= figiere zu dem Festballe einzuladen, ten herr v. Schonhals geftern Ubend ju Ehren Gr. Koniglichen Sobeit des Pringen von Preugen veranstaltet hatte. General von Schirnbing theilte diese Ginladung fammtlichen Offizieren, Die preußischen nicht ausgeschloffen, unverzuglich mit. Lettere trugen jedoch Bedenten, der an fie ergangenen Ginladung Folge ju geben, weil fie, unter bem abgesonderten Dberbefehl bes Roniglich preu-Bischen Generals v. Roch ftebend, fich nicht unter ber Ratego= rie ber bem General v. Schirnding untergebenen Diffiziere fur mitbegriffen erachteten. Die Gache gelangte, unftreitig auf amtlichem Wege, gur Renntniß Gr. Ronigl. Sobeit bes Pringen von Preugen, ber die Zweifelefrage babin entschied, baß auch bie preußischen Diffiziere ber an fie auf befragtem Bege gelangten Ginladung unbedenflich Folge zu geben hatten.

Frankfurt a. Mt., d. 13. Februar. In der heutigen Sigung der gesetze benden Versammlung der freien Stadt Franksurt wurde zur Begutachtung des Antrags des Abg. Donner, den Anschluß an tas zwischen Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai 1849 geschlossene Bundniß betreffend, eine Commission von 7 Mitgliedern, namblich: Dr. Souchay mit 73, Schöff Dr. Harnier mit 60, Ph. Donner mit 57, Dr. Goldschmidt mit 54, Dr. Binding mit 47, Dr. Blum mit 45 und Dr. Jucho mit 40 Stimmen ernannt.

Mainz, b. 12. Febr. Gestern Abend ist ein Kurier von Bien hier eingetroffen, welcher tem Bicegouverneur Grafen Degenfelb Depeschen gebracht, nach welchen berselbe bis zur weitern Ordre auf seinem hiesigen Posten bleiben wird.

Munchen, b. 10. Febr. Es ift gang ertlarlich, bag unferer offiziellen Preffe bie Ereigniffe in Griechenland fehr gu

b

n

n

10

R

la

10

m

lic

9

der

tio

90

jen

idil

gen

nor

Ditt

Die Ge

unt

wig

Sa

ben

rer

Cax

Im

mat

Wa

abg

das

heit

wig

3

jum Wahnwit burch fie treiben laffen. Spuren bavon finden fich gleichwohl. Dinn es will ben "Neuesten Rachrichten" fcheinen, daß Preußen mit bem norddeutschen Conderbunde gang allein die Schuld jener verhangnigvollen Greigniffe tragt. Barum? Es fchweigt! Die fubdeutsche Preffe hat ihre Entru: ftung ausgesprochen, und Preugen fcweigt noch. Gelbft die Zurtei foll proteftirt haben - verfichern die Reueften Rachrich: ten. Und bann fegen fie Preugen in Unflagestand: "Es wird uberall (?) bas Gerucht verbreitet, bag Preugen und Eng: land im Ginverftanbniffe fteben und litteres ju Gunften tes Erfteren die Greigniffe in Uthen provozirte, um die Aufmert: famfeit bes babei betheiligten Gubbeuischlands nach bem Drient ju tenken und freies Spiel fur Preußen in Deutschland gu ge-Das Blatt weift zum Belege beffen auf fruhere Borgange bin und beuter fie in berfelben phantastischen Weife. Gine ernftliche Widerlegung verdient Diefe von auffallenter Plumpheit zeugende Erfindung tes Munchener offiziellen Blat: tes nicht; es mare Schabe, dem Gindrucke, den fie hervorzu: bringen vermochte, entgegenzutreten.

Munchen, b. 13. Febr. Der vereinigte erfte und britte Musschuß ber Rammer ber Reichsrathe hat fich uber den Un: trag geeinigt, die Berathung bes Jutenemancipationsgefetes bis nach Revision bes Gemeindeebicts zu vertagen, und es ift mit ziemlicher Gewißheit vorauszusagen, daß die Rammer hiermit einverstanden fein wird. Der Bunft, Unangenehmes fich jo lange als moglich fernzuhalten, und die fille hoffnung, bei Revifion bes Gemeindeedicts folche Bestimmungen einfliegen gu laffen, bag man bann eine angebliche Judenemancipation ausfprechen fann, ohne daß fie in der That ins Leben tritt, mogen gleich großen Untheil an Diefem Befchluffe haben. man fagt, beftaftigt man fich im Minifterium bereits mit 26: faffung eines transitoriften Gefegentwurfs, wodurch, dem belichten Syfteme ber Salbheit getreu, fur Bertefferung ber burgerlichen und politischen Stellung ber Ifraeliten "etwas" geschen jou.

Detmold, d. 12. Febr. Bum Abgeordneten fur bas Staatenhaus des erfurter Reichstags hat der Landtag fo eben ben Geheimen Regierungsrath Piderit einstimmig erwählt.

Flensburg, b. 11. Febr. Sammtliches in Angeln flationirtes preußisches Militair begiebt fich heute und morgen nach Schleswig zuruck. Die Bauern der Kirchspiele, in welchen jenes einquartiert gewesen, haben in einer Bersammlung veichlossen, sie dahin zu fahren; heute sind 20 Fuhren abgegangen, morgen folgen 40.

Riel, b. 12. Febr. Schleswig : Holftein hat jest 11 Ranonenbote, 1 Schraubenkanonenboot, 3 Rriegsdampfichiffe, 1 Dito Schooner und einen fleinen Rutter. Bur vollen Befagung Diefer tleinen Flotte geboren 750 bis 800 Mann. 3m baaren Geibe erhalt ber Matrofe 1. Rlaffe 9 Thir. , 2. Rlaffe 7 Thir. und der Schiffsjunge 5 Thir. monatlich. Geeenrollirte Schles: wig Solfteiner giebt es circa 8-9000, namlich 5-6000 Schleswiger und 3 - 4000 Solfteiner. In Flensburg und an bem flensburger Safen gehoren allein fcon circa 2000 Geefah: rer zu Saufe und ferner hat das Rirchspiel Loit, Sult, Fobr, Cappeln, Urnis und Fehmarn berer in nicht geringer Ungahl. 3m Solfteinischen find die meiften Geeleute an der Elbe beis mathlich. - Bei bem anhaltend farten Gubmeftwind mar bas Baffer aus bem Safen hiefiger Gegeno in biefen Tagen febr abgelaufen; bei Edernforde hat man an ber Stelle, wo julet bas Brad von "Christian VIII." gelegen, bei biefer Belegen= heit verschiedene Sachen gefunden.

Mendeburg, d. 13. Febr. Geftern trafen von Schles, wig circa 700 Mann preugifcher Infanterie ohne Gewehr und

Ropse gehen, aber es war nicht anzunehmen, daß sie sich wurde zum Wahnwiß durch sie treiben lassen. Spuren bavon sinden sich gleichwohl. Dinn es will den "Neuesten Nachrichten" scheisnen, daß Preußen mit dem norddeutschen Sonderbunde ganz allein die Schuld jener verhängnisvollen Ereignisse trägt. Wassen nach Danemark versandt werten sollten, consisciert.

Der Samburger Correspondent Schreibt von der Elbe vom 10. Febr. : Die Unmagung Danemarts gegen Preußen und Deutschland fleigt mit jedem Tage! Dicht genug, baß man fit in Danemart in der letten Thronrede, allem diplomatifchen Gebrauche zuwider, Invectiven gegen Preugen und Deutschland erlaubt, nun fordert Danemart, af ihm Schleswig ohne Entscheidung der Baffen gur beliebigen Disposition überliefert werde! Privatmittheilungen aus Ropenhagen befta: tigen die Nachricht über die Forderungen Danemarks ruckficht= lich der Berlangerung des Baffenstillftandes. Buruchiehen ber preugischen Eruppen aus Schleswig, Befetung bes Bergogthums im Guben ber Demarcationslinie mit fcwebischen, im Rorben ber Demarcationelinie mit banifchen Eruppen und Ginfegung einer vom Ronig von Danemark ernannten Regierung: bies find die bescheidenen Forderungen Danemarts, unter benen es fich herablaffen will, ten Baffenstillstand zu verlangern. ber Geb. Archivar und Kommandeur vom Danebrogorden, Sr. Begener, in feiner banischerseits viel gepriesenen Schift bewiefen hat, daß die alte deutsche Festung Rendsburg eine Pertineng von Schleswig ift, fo nimmt die banifche Regierung ftillfcmeigend an, daß auch Rendsburg von fcmedifchen Truppen befett werden muffe. Und um die friedliche Eroberung Schleswigs vollständig zu machen, will die banische Regierung die Landesverwaltung, die nicht genug in danischem Sinne handelt, vefeitigen und durch eine von ihr ernannte banische Bermaltungs= behorde erfeten. Ware man nicht an ben Charatter banischer Forderungen gewöhnt, wahrlich man wurde es faum für moglich halten, daß das fleine Danemark England, Preußen und gang Deutschland gegenüber es magen durfie, folche Bedingun= Man weiß nicht, ob man fich mehr über die gen zu stellen. Unmagung oder bie Ginfalt mundern foll, ju glauben, England und Deutschland murden auf folche Bedingungen eingehen. Nachdem die Convention vom 10. Juli geschloffen murde, weil man den danischen Behauptungen traute, ganz Schleswig fei danisch, und Dies werde fich zeigen, fobalo die schleswig : hol= fteinischen Truppen und die Statthalterschaft aus Schleswig ent= fernt wurden, nachdem man fich in London und Berlin wie in gang Deutschland von der Unwahrheit biefer banifchen Behauptung überzeugt hat, nachdem die meiften deutschen Rammern ihre Regierungen aufgefordert haben, ben Rechten ber Bergogthumer nichts zu vergeben, nachdem in ben Bergogthumern fo= wohl die gandesversammlung als bas Bolf felbit fich auf die allecentschiedenste Beise gegen Danemark und jedes banische Regiment in Schleswig ausgesprochen bat, nachdem die schleswigholfteinische Urmee auf 30,000 Mann gebracht ift, nachdem als les Dies geschehen ift, meint Danemart, mit einem Federftriche tonne es das gange Bergogthum Schleswig fur fich gewinnen, und Deutschland wie auch England wurden dies ruhig jugeben! Die Berren in Ropenhagen find burch die rudfichtsvolle Urt, mit der man bisher Danemart behandelt hat, ju bem Bahne gelangt, fie tonnten Deutschland Gefete vorfdreiben und man fürchte fich in Berin. Etwas Bahres mag am Lettern wohl fein (!), indeffen glauben wir boch nicht, baß biefe Furcht groß genug fein wird, um bas Berliner Rabinet ju veranlaffen, Schleswig ohne Beiteres Danemart ju überlaffen, benn Underes mare es nicht, wollte man auf jene oder nur auf abnliche Bedingun= gen deutscherfeits eingehen. Diefe Forderungen Danemarts burften leicht in Deutschland immer mehr und mehr bie Unficht beforbern, bag fich mit Danemert nicht verhandeln laffe, weil es

2=

t=

re

n=

n=

0=

ne

in

er

rs

en

ent

dit

ten

icht

hier

sha=

DI=

als

izen

ng

chen.

body

ben,

reu=

ego=

iere

auf

rins

daß

sege

igen

ien

ags

Ben,

iene

am:

60,

ina

40

rier

gra=

bis

un=

vernunftigen Grunden nicht zuganglich ift, fontern nur folden, poleon ben auf bas von ber fruberen frangofifchen Regierung

bie ihm mit Sulfe ber Gewalt beigebracht werben.

Bien, b. 12. Febr. Um 10. Febr. Abends ift von Seiten ber Schweiz eine Note eingelaufen, in welcher bie eidgenössische Regierung bem von Desterreich und Preußen an sie gestellten Begehren in Betreff ber politischen Flüchtlinge entspricht. (Allg. 3.)

Stalien.

Nom, d. 2. Febr. Die Anwesenheit des General Corbova, welche man dem Carneval zuschrieb, hat einen politischen Zweck, namlich den, von Baraguan d'Hilliers die Ermächtigung zur Eskortirung des Papst zu erwirken. Im Falle der Berweigerung wurde Se. Heiligkeit, sagt man, durch die Legationen nach Bologna gehen, und sich dort unter den Schutz

Defterreichs begeben.

Rom, b, 5. Febr. Die Republifaner haben ben geftri: gen Zag gewonnen. Rein Romer hat fich an bem Carneval betheiligt. Dur nothdurftig und meift an Orten, die in einer gemiffen Ubhangigfeit von Frangofen oder Prieftern fteben, ma: ren bie Tenfter bes Corfo mit Teppichen gefchmudt, bie Rauf: laten jum großen Theil gefchloffen. Dur einige Englander vergnügten fich unter einander mit Confettimerfen, und einige Df: figiere hatten die Glite ber romifchen Gaffenjugend burch Mus: theilen von Gelb und Buderwert um fich versammelt. Im Uebrigen waren ziemlich viele Menschen auf tem Corfo in Bewe: gung, um gu feben, wie fich Carneval ohne Carneval ausneh: me. Manche mochten noch weitere Demonstrationen erwaiten; allein Alles blieb ruhig. Sett fragt es fich nur, ob tie Romer ihre Enthaltsamfeit bis ju Ende durchführen. Die Repus blifaner werben indeß triumphiren, wenn ihnen ihr Bert auch nur theilmeife gelingt. Bedentt man freilich alle Debenumftan: be, fo taif man ihrem Giege fein ju großes Gewicht beilegen. Es fehlen in biefem Sabre zwei Dinge: Fremde und Geld.

Schweiz.

Burich, b. 10. Febr. Die Unruhen in Paris haben auf Die biefigen Ginwohner feinen unbedeutenden Gintruck ge: macht; Die frangofischen Papiere und Bichfel verloren faft al-Iem Berth; überhaupt ift es f.br fchwer, bier Papiergeld bes Mustandes zu verwerthen, intem Die Schweiz ben Berhaltniffen nicht traut. Die Flüchtlinge feben einem frundlichen dus: bruche ber Revolution in Frankreich entgegen, wo fie alsbann fogleich fich borthin zu begeben gebenfen. febr auch einige Blatter in ben Interventions : Beruch : ten "biplomatifche Gefpenfter" feben wollen, fo geten bennoch Die Befurchtungen ber Gebildeteren babin, daß bei bem Mus: bruche einer etwaigen Revolution in Frankreich Die Schweig befest werbe. Die "R. B. 3." bringt baber in einem Urtifel von Bern in ihrer neueften Rummer Die Dahnung gum feften Bufammenhalten und beutet auf die Sochwacht bin, und aus fonft gut unterrichteter Quelle erfuhr ich, bag in gang furger Beit Eruppen aufs Pifet geftellt merden follen. (**R**. 3.)

Bafel, b. 12. Februar. Die Aufftellung eines franzosischen Observations Corps unter bem General Schramm an ter französisch-schweizerischen Grenze wird mit Gewißheit behauptet, zugleich aber auch, daß dies nicht in seint seliger Absicht gegen die Schreiz geschehen wurde. Für ties Lettere sprechen die fortwährend aus Frankreich einlausenten beruhigenden Nachrichten. So sollen tie in den letten Tagen so hausig stattge und benen Ausammenkunste tes schweizerischen Gesanden in Paris, herrn Barmann, mit dem franz. Minister des Auswärtigen, herrn General Lahitte, teutlich dasur sprechen, das Louis Na-

gestellte Berlangen feiner Musweifung aus ber Schweiz von allen brei Rathen einstimmig gefaßten Befchluß: ,auf feinen Fall diesem tie Ehre ber Schweizer als unabhangige Nation verlegenden Untrage nachzukommen" - eben fo wenig vergef= fen hat, als ihm feine bamals gethane Meußerung: "fich ftets bes eblen Benehmens ter fo ju fe nen Gunften fprechenden Rantone zu erinnern" aus tem Gedachtniffe entschwunden ift. 3mar foll Frankreich tie von Defterreich und Preugen ihm ein= gefandte Rote angenommen haben, aber nur in einem Puntte, und dies ift der, welcher bie Fluchtlings : Ung legenheit betrifft. Dies wird aber burchaus nicht ju Zwietracht zwischen ber eid= genöffifden und frangofifden Regierung fuhren, ba erftere feft entschloffen ift, trot aller Partei Unseindung allen in biefer Ungelegenheit an fie geftellten ober noch zu ftellenben rechtmäßigen und billigen Forberungen nachzufommen, ober vielmehr benfelben zuvor zu fommen.

Frankreich.

Paris, d. 12. Febr. Der schweizerische Geschäftstrager hielt gestern eine lange Conferenz mit dem Minister des Aus-wartigen. Man behauptet, die Schweizerfrage werde keines-wegs mit Ausweisung der Flüchtlinge erledigt sein, indem Preußen und Desterreich die Herstellung der alten Cantonal-Souverainetät und die Ruckgabe des Furstenthums Neuschatet begehren wurden.

Fortwährend spricht man von einem nachstens zu erwartenden Manifest E. Napoleon's, worin beite bynastische Parteien, die Legitimisten und die Orleanisten, entschieden angegrif-

fen werden follen.

Großbritannien und Irland.

London, b. 12. Febr. In ber Gigung bes Dberhau= fes vom 11. Febr. lentt Lord, Stanlen bie Mufmertfamteit bis Saufes wiederum auf die griechischen Birren, indem er an Lord Lanedowne die Frage richtet, ob Frankreich feine Mediation angeboten und ob die englische Regierung biefelbe angenommen habe; ferner ob, wenn Letteres ter Fall fei, jene Mediation fich nur auf die fur englische Unterthanen bean= ipruchte Entschädigung beziehen folle, ober auf bas Bifigrecht ber Infeln Capienja und Cervi. Der Marquis von Bans: bowne erwicert, England habe die Bermittlungs : Borfchlage Frankreichs angenommen, obgleich fie von Srn. Whee Unfangs abgelehnt worden feien, da er nicht gewußt, ob feine Unnahme terfelben in England fanctionirt werden murte. Uebrigens be-Schränfe fich die Metiation allein auf die Entschädigungsfrage. Graf Aber been fpricht feine Befriedigung barüber aus, baß bie Bermittlung Frankreichs angenommen worden fei, bedauert jetoch, daß man nicht vor Unwendung von Gewaltmagregeln versucht habe, Die Streitfrage auf Diefem Bege ju lofen. Er mache barauf aufmertfam, daß man die Mediation Frankreichs annehme in Bezug auf Unfpruche, Die angeblich unbeftreit= bar feien, mahrend fie teine Unwendung finden folle auf die Frage wegen bes Befiges jener Infeln, bie, wie man jugebe, streitig fei. Es werde ihn freuen, zu vernehmen, daß man an teine gewaltsame Besetzung ber Infeln bente; benn er furchte, ber Marquis von Lansdowne fei nicht vollkommen über alles unterrichtet, mas im Ministerium bes Musmartigen vorgebe.

#### Dänemark.

Ropenhagen, b. 7. Febr. Die bisher nur als Gerücht courfirende Nachricht von einem von Lord Palmerfton vorgesichtagenem Emonatichen Baffenstillstande ift, wie ich bestimmt erfahren habe, burchaus mahr. Bas aber unglaublicher icheinen



le

e

ei

30

m

be

De

ter

for

10

wi

für

Fe

m

280

Leit

der

Be

nife

fall

ter

Lan

Daß

Die |

fteir

me

in i

nich

liche

Eng

rem

falle

W a

mit

stadi

fonnte, ift, bag unfere Regierung barauf einzugehen geneigt mare, wenn man fich nicht preußischerfeits biefem Plane miberfest batte. Belche Intereffen Preußen burch biefes Ublehnen im Muge gehabt haben mag, ift uns nicht flar, ba es fich burch bas Unnehmen offenbar gegen die brohende Blofade fur Dies Sahr gefichert hatte. Gingtweilen wird alfo die Lage Die bleiben, daß der jegige Baffenstillstand fortdauern wird, bis er von einer Seite gefundigt wird. Unfer Cabinet fcheint fich jett mehr und mehr von bem englischen Ginfluffe loszumachen und fich entschiedener wie fruher an Rugland und Defterreich (?) zu ftugen. Die Berhandlungen mit bem Auslande icheinen dadurch fortwährend verzögert zu werden, daß jede erhebliche Frage nicht bem Minifter bes Musmartigen, fondern nur bem gangen Staatsrathe gur Entscheidung anheimgegeben wird, und hier findet wieder Die jest eingeschlagene Politif an den 2 nationalen Di= niftern Clauffen und Madwig vielerlei Sinderniffe. Der Reichs: tag zeigt fich, wie vorauszuschen mar, ber auswartigen Politif gegenüber ziemlich intifferent und wird schwerlich auf Diefem Bege eine Ministerkiffs herbeifuhren. Das als Entwurf vorgelegte ftreng vormargliche Prefigefet findet allgemeine Difbil: ligung und wird mahrscheinlich burchfallen. In Beilin foll man damit umgehen, bas Darmftabtifche Mitglied bes Bermaltungsraths als Commiffar gu ten Bergogthumern gu ichiden, um genaue Ginficht in bie bortigen Buftanbe gu erlangen und vielleicht auch direct bei ben Regierungen in Flensburg und Riel enzuwirken. Sierauf icheint bas Bahre an ben Gerüchten von einer neueinzusehenden gemeinfamen Regierung fur beite Serjogthumer, wogu jedenfalls eine burchaus unmögliche Buftimmung in Ropenhagen nothwendig mare, fich vor ber Sand gu (8.3.)beschranten.

Kopenhagen, t. 8. Febr. In langerer Rebe that heute ber Finanzminister bar, baß die Ausmachung tes vorgelegten Budg ets weder für den Krieg noch sur den Frieden sei, sondern ten Durchschnitt annehme. Sollte der Friede eintreten, so wurde eine Ersparniß in den Ausgaben sich herausstellen, wurde aber der Krieg beginnen, so wurden bedeutende Vorlagen,

für Gröffnung eines Credits gemacht werden.

Der Deutschen Reform wird aus Ropenhagen vom 9. Rebr. gefdrieben : Der Leibargt bes Ronigs, Dr. E. gund, zeigt in einem Bulletin an, bag ber Ronig feit vier Tagen bas Beit buten muß, indem derfelbe an einem Bruftfataribubel leibe; er hoffe jedoch, in einigen Zagen werde ter Ronig wieber genesen. - Es fiellt fich nunmehr offiziell beraus, daß vor Beginn bes Kriegs im Mary des Jahres 1848 fich in ten ba: nifchen Staatstaffen 22,172,929 Rbiblr. befanden, in ben Schleswig holfteinischen 2,020,838 Rbthir., welcher fich die Saup: ter ber Bewegung bamals bemachtigten; im Gangen hatten bie Landesfaffen bemnach 24,193,767 Rbthlr. Man erfieht hieraus, daß bas gewaltige Wefchrei, welches damals von Danemart über bie Beschlagnahme ter vorgefundenen Gilber in Schleswig-Solftein erhoben wurde, feineswegs gerechtfertigt mar, ba bie Gum: me in der Wirklichteit unerheblich zu nennen ift. - Comobil in unfern Minifterfreifen als auch bei ber Sanbelswelt herricht nicht nur eine gemiffe Dietergeschlagenheit, fondern eine angftliche Spannung. Unfere Tageborgane greifen jest mit Buth England, Preugen und bie Bundesgewalt an und geben in ib: rem Gifer foweit, tag fie über gang lonale Perfonlichkeiten berfallen.

Rugland und Polen.

Ralifch, b. 8. Febr. Hier eingelaufene Berichte aus Barfchau theilen tie fehr mahrscheinliche Hachricht mit, baß mit bem werbenden Fruhjabre ber Kai fer diefe werdende hauptstadt bes sublichen Rußlands besuchen und bafelbft feinen Auf-

enthalt nehmen wirb. Das Petersburger Rabinet wird alfo wahischeintich abermale nach Barfchau verlegt werben. Bon einer Wiederholung der außerordentlichen diplomatischen Conferengen, wie folche im verfloffenen Sahre in Barfchau ftattgefunden und von welchen bereits bie Zeitungen etwas ju vorei= lig Ermahnung gethan haben, verlautet jeboch bis gur Stunde noch nicht bas Geringste. - Die Beit, in welcher ein Theil ter in Polen ftehenden Eruppen in Marich gefett merden wird, ift nicht mehr fern, benn es gefchehen in ben weftlichen Theilen bes Konigreichs hierzu bereits die Borbereitungen, und alle Radrichten bestätigen, daß diefe Eruppenbewegungen gegen die turfische Grenze bin geschehen werden. - Biele Coldaten werden im fommenten Frubjahre gur Berftellung ber Damme, welche die Weichsel burchbrochen hat, verwendet werden. Diefe Damme find mit einem Roftenaufwande von 8 Mill. Gilber = Rubel erbaut, gegenwartig aber durch Ueberschwemmungen jum Theil vernichtet morben.

Das 4te Stud ber Gefet = Sammlung, welches heute ausgege= ben wird, enthält: unter

- Mr. 3213. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des braunsberger Kreises jum Betrage von 45,000 Thalern. Bom 17. December 1849;
- ,, 3214. ben Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar l. 3., betreffend die Anwendung der dem Chaussegeld = Tarise vom 29. Festruar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausses polizei-Bergehen auf die Gemeinde-Chaussee von hilden über polnische Muße bis Bohwinkel; ferner
- ,, 3215. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender danziger Cradt-Obligationen jum Betrage von 100,000 Thir. Bom 14. Januar L. J.;
- " 3216. den Allerhöchsten Erlag vom 22. ejd., betreffend die Ueber= tragung der oberen Leitung der General=Orben6=Rommiffion an ben Prafidenten des Staats = Minifteriums; bann
- ,, 3217. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Berordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Sewerberäthen und verschiedene
  Abanderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Bom
  30. v. M.;
- ,, 3218. das Gefet, betreffend die Abanberung des S. 44 des meftpreußischen Provinzialrechts. Bom 11. Februar d. 3; und
- , 3219. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Berordnung vom 20. December 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich =
  bäuerlichen Berhältniffe in der Provinz Schlesien. Bom
  12. b. M.

Bulegt ift auch bas bie Stud ber Gefet = Sammlung erichienen, ents haltend unter

Dr. 3220. Das Gefeg jum Schuge ber perfonlichen Freiheit. Bom 12. b. D. ; und

" 3221. das Gefet, betreffend die Stellung unter Polizei= Mufficht. Bom 12. d. M.

Berlin, den 15. Februar 1850. Debites Comtoir ber Gefet = Cammlung.

#### Fonds = und Geld = Cours. Berlin, den 15. Februar.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.		Geld.
Dr. freim. Unt.	5	1065/	_	pomm. Pfnbbr.	31/2	96	951/2
St. Schuldsch.	31/	881/4	873/4	R. = u. Rm. do.	31/2	961/2	96
Seeh. Pr. = Sch.		1043/4	-	Schlesische do.	31/2	-	-
Rur = u. Reum.	1199	Section 1		do. Lit. B. gas			
Schuldverfchr.	31/2	-	_	rant. do.	31/2	-	-
Brl. Stadtobl.	5	1043/4	-	pr.Bf.=U.=Sch.	-	95	0-190
bo. bo.	31/	- 9	-	, <del>"1001"</del>		MAG WAS	GU E B
Bftpr. Pfanbbr.	31/.	921/2		Friedrichsd'or	-	137/12	131/12
Großh Dof. do.	4	101%	-	And. Goldm. à		<b>机器影影。 金钱</b>	al I pae
bo. bo.	31/2	91	- and	5 #	-	123/4	121/4
Dipr. Pfandbr.	31/2	***	1 13	Disconto	-	-	1.00

ēr

ie

m

ht

Etamm =	3f.	envillent tracens	dievonan in	3f.	
Actien.			Berl. Dambg.	41/0	1001/. 28.
Brl. Anh. Lit.	9713	991/ à 99 %.	do. Il. Gerie	41/	98 25.
A. B.		92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> à 92 b <sub>3</sub> .	bo.Poteb .= M.	4	933/4 28.
o. Samb.	100	80 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> b <sub>3</sub> . u. B.	bo. be.	5	102 3.
o.St.=Star.	-	106 %.	bo. bo.Litt.D.		1001/4 à 1/8 bà.
o.Potsb.=M.	46.00	651/2 à 643/4 b.	bo. Stettiner		105 28.
Magd.=Hlbft.	11 (1)	144 bz. u. B.	Magd.=Leips.	10000	98 5.
o. Leipziger	4		Dalle-Thur.	41/	981/4 28.
balle=Thur.	4	651/4 bi.	Coln=Mind.	41/2	1011/4 à 1/8 B.
Töln = Mind.	31/2	951/2 à 943/4 bi.	bo. bo.	5/2	104 \$.
do. Machen	4	441/2 38.			
Bonn=Coln	5		Rh.v.St.gar.	0-/2	89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <b>B</b> .
Duff.=@lberf.		78 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.	d. 1. Priorität		77 B.
Steel Stohm	1	32 38.	do. St. = Pt.		
Richt .= Marf.	31/.	84 à 831/4 bi. u. C	Duff.=Glberf.	4	89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.
o. Zmabann	4	20.	20100		951/2 98.
obichi. L. A.	31/_	106 %.	do. do.	5	1041/4 35.
do. Lit. B.	31/2	1041/4 28.	do. III. Serie	5	1031/4 38.
Tofel=Dberb.	4	63 %.	do. 3mgbahn		
Brsl.=Freib.		_	do. do.	5	-
Ar.=Dberfchl.		72 à 711/2 bi.	Dberschl.	4	anti m
Berg.=Mart.		44 %.	Rr-Dbericht.	4	861/2 33.
Store = Dof.	31/	84 à 831/2 b.	Cofel=Doerb.		
Brieg=Reiffe	4		Steel.=Bohw.		971/4 28.
Mgd.=Wittb.	4	621/4 à 62 bj.	do. II. Serie		82 %.
	100	0.0 /4	Brel. = Freib.		
Quitt.=B.			Berg.=Mart.	5	101 38.
Kach.=Mastr.	4	-			
Ausl. Act.			Muslandifche		
ğr.=W.=Ndb.	4	437/8 à 423/4 b3.	Etamm =		13.50
do. Priorit.	1 1 6 3 1 4	100 %.	Metten.		
	0		Riel-Ult. Cp.	5	_
Prioritats=	2.		Umft. = R. Fl.		
Actien.		953/4 28.	malb. Thir.		33 %.

Letpsty, ven 10. gevenut.									
Staatspapiere.	Unges boten.	Sesucht.	Staatspapiere.   Actien excl. Zinf.	Ange= boten.	Gesucht				
Roniglich fachfische			Gachf. do. do. à 4%		1001/4				
Staats = Papiere à		a sound	Ppi.=Dresb .= Gifenb.		1 "				
3 % im 14 # 8.		11222 118	P.=Dbl. à 31/, 0/0	_	1063/4				
pon 1000 u. 500 #		86	Chemn .= R = Gifenb .=		1 "				
fleinere	_	-	Unt. à 10 4 4 %		-				
à 4º/o bo.bo.b.500.#	_	971/4	R. pr. St.=Schulb=						
bo. bo. von 500 u.		1	fcheine à 31/2 % in						
200 à 5 % .	-1	1051/2	pr. Cour. pr. 100	_	1-				
Do. do. fleinere .		- 12	R. f. öfterreich. Det.		1				
Rönigl. fachf. Land=			pr. 150 fl. Conv.						
rentenbriefe à 31/2		1190 110	à 5% lauf. Binfen	_	-				
% im 14 \$ 3.			à 40/0 à 103 % im	_	1-				
9. 1000 u. 500 #	_	91	à30/01 14 4 8.		-				
fleinere	_	1-	100	un 18 t					
Mct. d. eh. fachf.=bair.			Pr. Fred'or à 5 4	5.1	de fregue				
G. S. bis Mich. 1855	1 17 5	1 100 50	idem . auf 100	-	1-				
à 4%, später à 3			Und. ausl. Louisd'or		1				
% v. 100 % .	871/4	-	à 5 # nach geringe=	203 .1					
Ronigl. pr. Steuer=	14		rem Musmungfuße	1917	1				
Credit=Raffensch. à			auf 100	-	121/2				
3 % im 20 fl. F.			Conv.=Spec. u. Glb.						
v. 1000 u. 500 4	_	86	auf 100	-	1-				
Eleinere	_	-	idem 10 u. 20 Rr.		1				
Leips. Stadt = Obli=			auf 100	-	25/8				
gationen à 3% im			Metten ber 28. 28. pr.						
14 # F			St. à 103 %.		1_				
v. 1000 u. 500 \$		95	Leips. Bant = Uctien						
fleinere.		-	à 250 pr. 100		1_				
bo. bo. 41/2 0/0	104	-	eps. = Dresd. Gifen=	100 /2					
Sachf. erbl. Pfand=			bahn=Uct. à 100 #	4.30					
briefe à 31/2 %			pr. 100		1_				
von 500		901/2	Sachs.=Schlef. bo.	110					
pon 100 u. 25		1 20 /2	pr. 100	951/	_				
à 4 % von 500		1001/4	2.:3itt. do. pr. 100	- 12	191/2				
pon 100 u. 25		14	Magd. = Leipg. Div. =		1 20/2				
Sächf. lauf. Pfand=			Scheine do. pr. 100	219	- 491/0				
briefe à 3 % .		86	Chemn.=Rief. G.=U.						
	100	95			3 4 2				
Sach [. bo. bo. à 31/40/0	1	, 20	à 100 % 3. 3. zinslos	1 20.18	A 10 10 10 10				

#### Betreidepreise.

(Rach Berliner Scheffel und preuß. Gelbe.) Magdeburg, ben 15. Februar. (Rach Bispeln.)

Gerfte 20 — 221/2 # pafer 141/2 — 161/3 = Beigen 36 - 411/2 # Roggen

Berlin, den 15. Februar.

Beizen nach Qualität 50—54 \$\rho\$.

Roggen loco und schwimmend 26—28 \$\rho\$.

pr. Frühjahr 26 \$\rho\$ bi. u. Br., 25\square, \frac{3}{4}\$ \$\rightarrow\$.

Mai/Juni 26\square, \$\rho\$ bi. u. Br., 26\square, \frac{4}{3}\$.

Serste, große loco 22—24 \$\rho\$.

fleine 19—21 \$\rho\$.

Dafer loco nach Qualität 16—18 \$\rho\$.

pr. Frühjahr 50nch 16-48 \$\rho\$.

= pr. Frühjahr 50pfd. 16 & Br. Erbfen, Kochwaare 32—40 f. Futterwaare 29—32 f.

Rüből loco 13½ of Br., ½ bå., flüssiges 13½ bå.

= pr. Februar 13½ of Br., ¾ bå., flüssiges 13½ bå.

= pr. Februar 13½ of Br., ¾ b., ¾ bå., ¾ G.

= Februar Märj 13½ of Br., 12¼ à 13⅙ bå.

= Märj/April 12¾ of bå u. Br., 127¼ G.

Reinäl Juni 12½ of bå.

Peinäl Juni 1½ of bå.

einöl loco 115/8 # 53.

= pr. Märj/April 117/12 # Br.

= pr. April/Mai 111/2 # Br., 111/4 G.

Mohnöl  $15^{1}/_{2}$   $\not=$ . Palmöl  $12^{2}/_{3}$  à  $12^{3}/_{4}$   $\not=$ . Sanföl 14  $\not=$ .

Sanföl 14 \$\frac{1}{2}\$. Sübsee Thron 12\frac{1}{2}\$ à 12\frac{3}{4}\$ \$\frac{1}{2}\$. Subsee Thron 12\frac{1}{2}\$ à 12\frac{3}{4}\$ \$\frac{1}{2}\$ Subsee Thron 12\frac{1}{2}\$ à 13\frac{3}{4}\$ \$\frac{1}{2}\$ Subsee Thron 13\frac{1}{2}\$ Subsee Through 13\frac{1}{2}\$ \$\frac{1}{2}\$ \$\frac{1}{2}\$ Subsee Through 13\frac{1}{2}\$ \$\frac{1}{2}\$ \$\frac{1}{2

Bafferstand der Saale bei Salle am 15. Februar Abends 5 Uhr am Unterpegel 9 Jug 9 Boll. am 16. Februar Morgens 7 Uhr am Unterpegel 9 Jug 7 Boll.

#### Fremdenlifte.

Ungefommene Frembe vom 15. bis 16. Februar. 3m Kronpringen: Die bren. Raufl. Reuter u. Ellinghaus a. Bar=

men, Gernsheim a. Worms, Duve a. Braunschweig, Schmidt a. Magdeburg, Schulmacher a Berlin. Dr. Bergrath v. Kummer a. Dürrenberg. pr. Geh. Rath Krabbe a. Altenburg.

Stadt Zürich: Die Drin. Kaur. Wiesenheim a. Glauchau, Anderson a. Brigthon. Dr. Partif. Gelhorn a. Calbe. Hr. Dekon. v. Trebra m. Gem. a. Wolferode. Die Drin. Baumstr. Kanely u. Wachsmann a. Kassel. Die Drin. Partif. Wilson a. London, Thom. Walker u. Jackson a. Liverpool.

Goldnen Ring: Dr. Rechts - Anwalt Seeligmüller a. Connern. Dr. Dumtm. Pfaff a. Reinsdorf. Dr Gutsbef. Schutte a. Rosenfeld. Die Dren. Rauft. Schwarz a. Magdeburg, Grote a. Bremen. Dr. Dr. Cbel a. Werben.

Guglischer Hof: Die hren. Kaust. Brod a. Jesnis, Reinhardt a. Leipzig, Middendorf a. Lohne. Dr. Rittergutsbes. v. Gilsa a. Bromsberg. Dr. Partif. Kalisty a. Posen. Hr. Lehrer Schiefer a. Berlin. Goldnen Löwen: Dr. Maler Svd a. Magdeburg. Hr. Dr. Fischer a. Tennstedt. Dr. Maschinenbaumstr. Hoppe a. Berlin. Dr. Consducteur Bester a. Merseburg. Dr. Stud. Reische a. Dresden. Stadt Hamburg: Die hren. Kaust. Stangebein a. Dresden. Mühlsmonn a. Krankfurt. Dammer a. Leivzig. Griffer a. Berlin.

mann a. Frankfurt, Sammer a. Leipzig, Geifler a. Berlin. Dr. Fabrilherr Anderten a. Chemnig. Dr. Partit. v. Bachemann a. Dreeben. Schwarzen Bar: fr. Tuchfabrit. Arendt a. Raguhn. fr. Raufm.

Schwarzen Bar: Dr. Tuchfabrik. Arendt a. Raguhn. Dr. Kaufm. Dittmann a. Reidewig. Dr. Gefäftsm. Dietrich a. Dürstedt.
Goldne Kugel: Dr. Fabrik. Deßer a. Hamburg. Dr. Gutsbes. Malzener a. Posen. Dr. Oberfaftor Röhrborn a. Ersurt. Die Hrn. Kaust. Salmann a. Närnberg, Schrötter a. Nagdeburg.
Bur Eisenbahn: Dr. Stadtr. Lenke, Dr. Ingen. Meier, Dr. Rent. Bossard, Dr. Fabrik Noad u. Dr. Kausm. Samson a. Berlin. Die Hrn. Kaust. Halberstadt a. Offenbach, Koch a. Mannheim. Die Hrn. Stud. Franke u. Desse a. Zwidau.

il

ur

ha th

na Ri hài

ber

mei ma mei

ftre Rr DI

pfl ner len ber hend tige

### Befanntmachungen. Bekanntmachung.

In Gemäßheit bes g. 7 ber Instruction vom 13. April 1825 bringe ich hiermit gur Renntnig fammtlicher Bewohner bes Gaalfreifes, bag tas biesjahrige Rreis : Revi= fions = Geschäft

den 4. Mary in der Rrone gu Connern und

den 5., 6. u. 7. Mar; d. 3. in der Weintraube gu Giebichenftein,

jedes Mal von fruh 61/2 Uhr an, Statt haben wird, und babei alle diejenis gen Mannichaften jur Borftellung fommen aber bei ber Revifion übergeben werben, muffen, welche in bem Beitraume vom 1. Sanuar 1826 bis letten December 1830 bie ichon bei ber letten Revifion gurud: geboren murben, ihrer Militairpflicht noch geftellt worden find, von neuem Refla: nicht genugt, ober eine befinitive Enticheis bung noch nicht erhalten haben und im

Saalfreife fich aufhalten. Demnach forbere ich alle in bem por: bezeichneten Beitraume geborne inlandische mannliche Individuen, die entweter im Saalfreife ihren festen Wohnfit haben, ober in bemfelben gegenwartig als Gefinde, Sandlungsbiener, Gefellen, Lehrlinge ober fonft vorübergebend fich aufhalten, hiermit auf, fich, infofern es nicht ichon gefchehen fein follte, fofort bei ihrer Wohnortsbe: horde und zwar, wenn fie im Saalfreise nicht geboren find, unter Borzeigung ihrer Taufscheine, oder der, über ihre frühere, anderswo erfolgte Gestellung fprechende Papiere ju melben, um in die treffenden Liften ein: getragen gu merben, und ben Ort unb Zag, an welchem fie fich vor ber Rreis: Erfat: Rommiffion gu ftellen haben, gu er-

und bemnachft die Gestellung an einem ber offentlicher Bietungs-Termin auf obenbenannten Orte und Tage unterläßt, hat die daraus fur ihn entspringenden nach= theiligen Folgen fich felbft jugufchreiben und namentlich ju erwarten, bag er ohne alle Rudficht auf etwanige Reflamation wegen hauslicher Berhaltniffe eingestellt werden wird, wenn er bienfttauglich befunden merben follte.

Sammtliche Ortsbeborben bes Rreifes werden angewiesen, gegenwartige Befanntmachung in ihren Drifchaften gur allgemeinsten Renntniß zu bringen und barauf ftreng ju halten, bag fein in andern Areisen geborner, jur Zeit im Orte fich aufhaltender Militair: pflichtiger fich der Revision un: ter dem Vorwande, sich bei fei: nem Geburtsorte stellen ju wol: len, oder bereits gestellt zu ha: ben, entziehe; indem nach den beste: benden Bestimmungen jeder Militairpflich: tige fich in dem Kreife, wo er fich

jur Zeit der Revision aufhalt, feinesweges aber an feinem, außer: halb des Kreifes belegenen Ge: burtsorte ju ftellen hat.

Bugleich mache ich bie Ortsbehörben wieberholt barauf aufmertfam, baß Reflama= tionen auf Burudftellung wegen hauslicher Berhaltniffe, wenn fie nicht rechtzeitig ber Rreis : Erfat : Rommiffion vorgebracht merben, spaterhin jurudgewiesen werben muf: fen, daß fie daber gewiffenhaft dafur ju forgen haben, daß bringende Reklamatio: nen fofort gefertigt und mir gur Prufung zeitig noch vor der Revision, jedenfalls und baß für folche junge Mannschaften, mationen zu fertigen und vorzulegen find.

Salle, ten 14. Februar 1850. Der Landrath bes Gaalfreifes.

3. U.: Der Rreis = Gecretair Barth.

Bur Gjahrigen Berpachtung:

1) ber in Burgliebenauer glur belegenen fogenannten Ofterwiesen, von cirea 46 Morgen Flache, welche in 9 einzelnen Parzellen von 4 - 6 Morgen ausgeboten werben wird;

2) der in Dollniger Flur belegenen fogenannten Geleits : Ginnehmerwiefe,

von etwa 6 Morgen;

3) der in Collenbener flur belegenen Beufchennen : Wiefe, von 3 Morgen 64 DRuthen;

4) ber in Begmiter Flur belegenen Biefe von etwa 36 Morgen, in 7 Par gellen von 4-6 Morgen Glache, Seber, welcher diefe fofortige Meldung auf die Jahre 1850 bis incl. 1855, ift ein

Connabend ben 9. Marg b. 3. von

Bormittags 9 Uhr an im hiefigen Rentamts : Lotale anberaumt, wozu Pachigeneigte hiermit eingeladen wer- fen Sallgaffe Dr. 808, zwei Treppen. ben. Bedingungen gur Berpachtung merten im Termine befannt gemacht, fonnen Ctart fcaumendes hollandifches aber auch zuvor ichon im Rentamts: Bu: reau hier eingefehen werben.

Merfeburg, den 15. Februar 1850. Königl. Domainen : Mentamt.

Gine fast noch neue Orgel mit fechs flingenden Stimmen, im Rammerton geftimmt, wovon funf Stimmen im Manual mit zwei achtfußigen, und eine Stimme im Pedal (Gubbag) fich befinden, welche eine nicht zu große Canbfirche mit ihrem Zon fehr gut ausfüllen wurde, fteht billig Bu verkaufen. Rabere Mustunft eribeilt

der Lehrer Diete. Bitterfelt, ben 12. Febr. 1850. Bekanntmachung.

Die zum Nachlaffe bes im November vorigen Sahres hier verftorbenen Fracht= fuhrmanns Johann Gottfried Ben= jamin Urlau gehörigen Mobilien, an Betten, Bafche, Saus: und Wirthschafts= gerathichaften, funf in gutem Stante befindliche Frachtwagen, fo wie eine bedeu-tende Partie Retten, Gefchirre und fonftige Effetten, follen

Dienstag ben funften Mary b. 3. und folgende Tage von fruh 9 Uhr an. im Urlau'fchen Saufe auf bem Gigen= plane, meiftbietend gegen alsbalbige baare Bezahlung verkauft werten, wozu man Raufluftige hierburch einlabet.

Jena, am 5. Januar 1850. Großherzogl. fachf. Stadtgericht dafelbft.

Die Berftellung ber Rirde ju Bebig foll dem Mindeftfordernden übertragen merben, und die Berbingung Sonnabend ben 23. b. D. fruh 11 Uhr in meinem Beschästszimmer erfolgen. Dies Unterneb= mungsluftigen jur Rachticht.

Salle, ben 14. Februar 1850. Der Bau-Infpector Schulze.

3mei Madden, von 18-24 Jahren, aus anftanbiger Familie, fuchen eine für fie paffende Stellung. Diefelben find in feinen weiblichen Sandarbeiten genbt und wurden die Stelle als Gehulfin einer Saus= frau ober auch in einem Berfaufsgeschaft annehmen. Sie feben tabei meniger auf boben Gehalt als auf gute Behandlung. Gutige Unfragen bittet man in ber großen Ulrichsftrage Rr. 74 bei herrn Galomo abzugeben.

Gin gutes Clavier ift billig gu verkau-

# Scheuerpulver

in Padeten von 1/2 & à 11/2 1g. Das vorzüglichfte und mobifeilfte Praparat jum Scheuern von Bimmern, bolgernen Gefagen zc. empfiehlt allen Sausfrauen C. Haring, Mr. 200.

Berkauf. Gin gemaftetes Schwein wird in Ballenborf auf ber Pfarre verfauft.

Fr. Lange, geprüfter und felbft an Bruchen leibender Bandagift, gr. Ulrichs= ftr. Mr. 66, empfiehlt Bandagen jeber Art.



## Die Strohhut-Fabrik und Bleiche von Menriette rstenders geb. Cohn, gr. Ulrichsstr. Ar. 80, Gefe ber gr. Steinftr., im Sanfe des Srn. Banquier Lehmann,

früher am Martt im Saufe des Beren Stedner, erlaubt fich allen hiefigen und auswartigen Damen anzuzeigen, bag ihre Strobhutwafche und Bleiche am 15. b. M. ihren Anfang nimmt und wollen tie geehrten Damen, welche ihre Bute gur Mitte Marg gurud haben wollen, biefelben gur Alle Strobbute, fie mogen einen Ramen haben wie fie wollen, werten gewaschen, ges erften Wafche beforgen. bleicht und nach neuefter Façon umgearbeitet, wovon Parifer Modelle fortwährend gur Unficht bereit liegen gr. Ulrichsfrage Dr. 80, Gde der gr. Steinftr., im Saufe Des Grn. Banquier Lehmann.

Bei Pfeffer (Schwetschfe'iche Gort. Buch.) in Salle und in ben unterzeichneten Buchhandlungen ift zu haben:

218 fehr brauchbar ift zu empfehlen bie 12te verbefferte, 6000 Grem:

plare farte Auflage von:

23. G. Campe,

gemeinnüßiger Briefsteller

für alle galle bes menfchlichen Lebens, mit Ungabe der Titulaturen und ben bemahrteften Regeln, Briefe gu fchreiben.

Zwölfte Auflage. Preis 15 Sgr.

Diefer ausgezeichnete Brieffteller enthalt 180 vorzügliche Brief: mufter jur nachahmung und Bilbung, wie auch 100 Formulare gur zwedmäßigen Abfaffung 1) von Gingaben, Gefuchen und Rlageschriften an Betoiden, 2) Kauf:, Mieth:, Pacht:, Bau:, Lehrcontracten, 3) Erbver; trägen, Testamenten, Schuldverschreibungen, 4) Quittungen, Bollmachten, 5) Anweisungen, Wechseln, 6) Attesten, Anzeigen und Rechnungen über gelieferte Waaren. — Ueber 12000 Eremplare wurden bereits bavon abgefest.

Much bei Garce in Merfeburg - Reichardt in Gisteben - Re: clam in Beipzig - Wienbrack in Torgau - und bei Aue in Deffau

zu haben.

Montag ben 18. d. M. Abends 7 Uhr in meiner Wohnung (fl. Rlausftr. Rr. 927)

Probe zum Oftermorgen von Neukomm, wozu ich außer ben geehrten Damen und herren, welche mitzuwirfen verfprochen, fammtliche Mitglieder meines Gesangvereins ergebenft einlate. 2. Schiborr.

Erflärung.

Berr Profeffer Dunder fagt in ber Unfprache an feine Babler fur Erfurt in Dr. 35 bes "Sallischen Couriers", "Die Demofratie will die Ginigung (Pieu: fens mit Deutschland) verhindern, indem fie fich von ben Bablen fern bielt." Daß ben Mannern Salle's, welche an ten Pringipien einer gefunden Demefratie auch jest noch feft halten, fur ihre Richtbetheiligung an ber Bahl nach Erfurt bier ohne Beis teres ein Beweggrund untergeschoben wird, ber ihnen burchaus fern liegt, beweift Die einfache Sinweifung auf §. 12 ber Statuten Des deutschen Bereins (fru: ber Babiverein), fo wie die Erinnerung an bie in mehrfachen Ubreffen an Ge, Da: jeftat ben Ronig und an bas Frankfurter Parlament, ju Sanden Des Beren Prof. Dunder, ausgesprochenen Buniche und Grundfage. Diefe werden wir nie verlaugnen, wenn auch Undere, welche fruber ihre Uebereinstimmung tamit erflart baben, ingwischen anderer Meinung geworden find. Der deutsche Berein.

Gine Stellmacher Wertstatt, Die einzige im Dorfe, nebft fammtlichem Sandwerte: furge Beit im goldnen Pflug aufge- Ferd. Resmuiler. Borber: "Grie: zeug, ift von jett an zu verpachten und fellt bleiben, ift tas Entree 21/2 /g und bungerefultate", Lufispiel in 3 Uften ben 1. Upril zu beziehen. Das Mabere fur Rinder tie Salfte. ift zu erfahren bei ber Bittme Roch in Mietleben.

Salle, b. 4. Februar 1850.

U. Serbft, Maler.

Berloren. Gin blanfleberner Ueberfouh von der Dietleber Chauffee bis gur Rannischen Strafe bier. Dem ehr= lichen Finder eine angemeffene Belohnung Rannische Strafe Dr. 535 parterre.

Bei Ferdinand Gechtling in Leip= gig ift fo eben erschienen und in Salle in G. C. Knapps Sort.: Buchh. (Schroedel & Simon), in Connern bei 21. Loffier zu haben :

> Bollständiges politisches

## Zaschenwörterbuch.

Ein Handbuch

zur leichten Berftandigung der Politit,

Staatswiffenschaften u. Rechtsurkunden,

überhaupt eine ausfuhrliche Erklarung aller politischen und focialen Fragen, conftitu-tionellen und ftaatsrechtlichen Begriffe, Musbrude, Parteinamen und Fremdworter

P. F. 2. Hoffmann. Elegant broch. 15 Bog. ftart. Preis 12 1gf.

Ctabitbeater in Salle. 34. Borft. im Pr.=Ub. Conniag ben 17. Februar: Guftav Moolph in Munchen, bramatisches Gemalbe in 5 Aften und einem

Borspiel: "Die Berlobten" von Bahrot.

\*, , Buftav Abolph" Serr Rramer von Wien als Gaft.

35. Borft. im Pr.=Ub. Montag ten 18. Februar: Gaffpiel tes Fraul. Rramer von Bien und tes Berrn Ferd. Desmuller von ben Theatern in Samburg:

Die Billerthaler, Bu ben Dioramen, welche nur noch Lieberfpiel in 1 Aft nebft Dufit von von Blum.

+++ "Silberfranzel" herr Resmuller. +\* " "Margare.be" Fraul Kramer.

Bebaueriche Buchbruderei in Salle.

# Leilage zu Mr. 40 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Deutschland.

Berlin, b. 15. Febr. Das in Rr. 5 ber Befet: Samm: lung enthaltene Gefet jum Schut ber perfonlichen Freiheit lautet:

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preus

perordnen mit Buftimmung beiber Rammern, unter Aufhebung bes Ges feges vom 24. September 1848, mas folgt:

6. 1. Die Berhaftung einer Person darf nur fraft eines schriftlis chen, die Beschulbigung und den Beschulbigten bestimmt bezeichnenden richs terlichen Befehls bewirkt merben. Diefer Befehl muß bei ber Berhaftung ober fpateftens im Laufe des folgenden Zages bem Befchulbigten jugeftellt werben.

S. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Sandlung ober gleich nach berselben betroffen ober versfolgt wird; 2) wenn sich, selbst später, Umftande ergeben, welche die Person als Urheber ober Theilnehmer einer strafbaren Sandlung und zus

gleich ber Blucht bringend verbachtig machen.

Bu ber vorläufigen Ergreifung und Feftnahme (§. 2) find die Polizeibehorden und andere Beamte, welchen nach den beftehenden Gefegen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Bergehen nachzuforschen, so wie Wachtmannschaften, berechtigt, lettere jedoch nur in dem Falle des §. 2, Nr. 1 Wenn in dem Falle des §. 2, Nr. 1 der Thater sieht oder der Flucht dringend verdächtig ift oder Grund zu der Besorgnis vorliegt, daß die Identität der Person sonft nicht festzustellen fein werde, so ift jebe Pris vatperson ermachtigt, ben Thater ju ergreifen. Der Ergriffene muß fofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vor-

läufige Festnahme, oder einer Bachtmannschaft zugeführt werden.

4. Bei jeder Berhaftung ift sofort das Erforderliche zu veranstaffen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Beschilden unterfen bei fehl baju erlaffen hat. — Jeber vorläufig Feftgenommene muß fpareftens im Laufe des folgenden Sages entweder in Freiheit gefest oder es muß in Diefer Beit das Erforderliche veranlaft werden, um ihn dem Staatsanwalte bei bem juftandigen Gerichte vorzuführen. Der Staatbanwalt mug ents weber bie jofortige Freilaffung verfügen ober unverguglich bei bem Ge-richte ben Untrag fiellen, bag uber die Berhaftung Befchluß gefaßt werbe. Bit Jemand außerhalb Des Begirfs bes juftandigen Gerichte vorläufig festgenommen worden, fo fann er verlangen, junachft vor den Staatsans walt des Bezirfs, in welchem er ergriffen worden, geführt ju werden. Diefer ift nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu fegen, wenn berfelbe nachweift, daß der Festnahme ein Migrerständniß jum Grunde lag. Underenfalls hat er die Borführung vor den Staatsanwalt bes juftanbigen Gerichts ju veranlaffen.

§. 5. Jeber Berhaftete ober vorläufig Festgenommene muß fpateftens im Laufe bes folgenden Zages nach feiner Borführung vor ben guftanbis gen Richter fo vernommen werden, daß ihm der Gegenfrand ber Unfchulbigung mitgetheilt und ihm die Doglichteit jur Mufflarung eines Digver-

er

u=

er

m

on

en

on

on

e:

en

ftandniffes gegeben werde. S. 6. Die in S. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmann-ichaften find befugt, Personen in polizeiliche Bermahrung zu nehmen, wenn Der eigene Schus Diefer Personen oder die Aufrechthaltung ber öffentlichen Sittlichfeit, Sicherheit und Ruhe Diefe Magregel bringend erforbern. Die polizeilich in Bermahrung genommenen Personen muffen jedoch spatestens im Laufe bes folgenden Sages in Freiheit gefest ober es muß in Diefer Beit bas Erforberliche veranlagt werben, um fie ber juftanbigen Behorde ju übermeifen.

S. 7. In eine Wohnung darf wider ben Billen des Inhabers Dies mand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft fol-genden Befugnig oder eines von einer gesetlich daju ermachtigten Be-

horde ertheilten Muftrags.

S. 8. Das Eindringen in die Wohnung mahrend der Nachtzeit ift verboren. Die Nachtzeit umfaßt fur die Zeit vom 1. October bis 31. Marz die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und fur die Beit vom 1. April bis 30. September bie Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

S. 9. Das Berbot, in eine Wohnung jur Nachtzeit einzubringen , bes greift nicht die Falle einer Feuer = ober Baffersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen mahrend der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so tange diese Orte dem Pu-blikum zum serneren Einreitt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Berweilen geöffnet find.

Perfon, welche bei Queführung einer ftrafbaren Sandlung ober gleich nach derfelben verfolgt worden, fo wie jum 3wed der Biederergreifung

eines entsprungenen Gefangenen, barf ber verfolgende oder jugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder jugejogene Wachtmannschaft, auch jur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerbem darf jum 3wede ber Berhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur bann jur Rachtzeit in eine Bohnung einbringen, wenn bringende Grunde bafur fprechen, bag bei langerer Bergogerung ber Berfolgte fich ber Feft. nahme gang entziehen werbe. Der Butritt ju ben von Militairperfonen benugten Bohnungen barf ben Militair:Borgefesten ober Beauftragten, behufe Bollziehung dienstlicher Befehle, auch jur Nachtzeit nicht verfagt werben. Das Berbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, begieht fich nicht auf diejenigen Raume, welche die Boll = und Steuerbeam= tem jur Bollgiehung ber ihnen obliegenden Revifionen ju betreten bereche tigt find, ohne durch die Bestimmungen ber Boll = und Steuergefege auf Die Sageszeit befchrantt ju fein.

S. 11. Saussuchungen burfen nur in den Fallen und nach ben Fors men des Gefetes unter Mitwirtung des Richters ober ber gerichtlichen Polizei und, wo diefe nicht eingeführt ift, der Polizei-Rommiffarien ober der Rommunal = ober ber Ortspolizei = Behorde gefchehen. Gie muf= fen, fo weit dies gefchehen fann, unter Bugiehung bes Angeschulbigten

oder der Sausgenoffen erfolgen.

S. 12. Das Berbot, Haussungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.) findet feine Unwendung: 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntnis unter Polizei-Aussicht gestellt sind; 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupswinkel des Sazardspiels, als Berbergen und Berfammlunge-Drte von Berbrechern, als Dieberlagen verbrecherisch erworbener Sachen ober als Aufenthaltsorte luberlicher Frauenzimmer befannt find; 3) wenn bringende Grunde bafur fprechen, daß bei langerer Bogerung bie in einer Wohnung befindlichen Gegenftanbe, in Bezug auf welche eine ftrafbare Sandlung begangen worden, ober bie daselbst vorhandenen Beweiswittel abhanden gebracht ober gefährdet werden möchten.

S. 13. In ben Sandestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufficht durch ein Strafertenninif nicht ftattgefunden bat, find Baussuchungen bei Rachtzeit in den Bohnungen berjenigen Perfonen juläffig, welche vor bem Gintritt ber Gefegestraft bes Gefeges, Die Stels lung unter Polizeiaufficht betreffent, vom 12. Februar b. 3. megen Diebs ftahle, Raubes, Dehleret ober wegen Contrebande ober Bollbefraudation in ben Fallen ber § 5. 3, 4, 11, Rr. 2 SS. 13, 14, 15, 24 bes Bollftrafgefeges vom 23. Januar 1838 ju einer fechewöchentlichen ober glangeren geitigen Freiheiteftrafe von einem Rollegialgerichte verurtheilt find. Die Befugnif ju nachtlichen Saussuchungen in ben Bohnungen Diefer Perfonen dauert von dem Zage, an welchem die Freiheitsstrafe verbuft mor-ben ift, mindeftens ein Sahr, in denjenigen Fallen, in welchen auf eine langere als einjährige Freiheitsftrafe erfannt worden, jedoch mahrend eines der erfannten Freiheitsftrafe gleichfommenden Beitraums. Den Perfonen, welche in ben borftehend bezeichneten Fallen megen Contrebande ober Bollbefraudation verurtheilt find, fann von der Polizei-Behörde auch unterfagt werben, bei Bermeibung einer Polizeiftrafe von 2 bis 5 Rthirn. ober Gefängnifftrafe bis ju acht Sagen, mahrend ber von ber Polizeis Behörde ju bestimmenden Stunden ber Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen ju verlaffen. Die vorftehenden Bestimmungen finden, fo weit biefelben Die wegen Contrebande oder Bolldefraudation verurtheilten Perfonen bes treffen, auch auf den Begirt des Appellationsgerichtehofes ju Roln Unwendung.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterfcbrift und beiges brudtem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(ges.) Friedrich Wilhelm. (Gegenges) Graf von Brandenburg. von gabenberg. von Manteuffel. von Strotha. von ber Denbt. von Rabe.

Berlin, d. 15. Febr. Die erfte Rammer trat 1) bem Berichte bes Gesammtvorstandes, ihre Genehmigung gur gericht: lichen Berfolgung eines Blattes, worin die Rammer geschmaht worden ift, ju berfagen, bei, obichon der Abgeordnete Graf Port auf gerichtliche Bestrafung drang, damit "das Un= feben ber Rammer aufrecht erhalten" werbe. 2) Der Ub= geordnete von Binde hatte ten Untrag geftellt, an Drien, wo fich feine toniglichen Richter ober Gerichte befanden, follten Gemeinbegerichte eingefest werben, bamit "bie gude ausgefullt murbe, welche zwischen ber neuen Gemeindeordnung und ber Buftigverfaffung notorifc beftebe." Gine Rommiffion ftatiete baruber ibren Bericht ab und trug barauf an, daß ber Untrag bes Ubg. Binde den Minifterien bes Innern und ber Juftig bur Berudfichtigung und eventuellen Borlage eines Gefegentmurfs



überwiesen wurde. Die Kammer erhob diesen Antrag zum Beschluß. 3) Der Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf, die auf Mühlengrundstücken hastenden Reallasten betreffend, gab zu kurzen, ober resultatlosen Debatten Unlaß und
der Entwurf, wie er aus den Beschlussen der zweiten Kammer
hervorgegangen war, erhielt mit nur wenigen unwesentlichen Abanderungen die Zustimmung der Versammlung.

es Conriers, Hallifcher Zeitung für Stadt und Land.

Die zweite Kammer diskutirte die Gemeindeordnung bis zum Schluß berselben; sie erklarte sich in der Regel für die Unträge ihrer Kommission, und es war nur die außerste Rechte, welche einige Plankeleien, z. B. gegen tas Prinzip der Freizügigigkeit, versuchte, aber damit scheiterte. Nach Beendigung der Berathung über das Gemeindegeset wurden die Uenterungen geprüft, welche die erste Kammer mit dem Gesehentwurse über Ublösung der Reallasten vorgenommen hatte. Die zweite Kammer trat, mit Ausnahme von zwei Fällen, den Beschlüssen der ersten bei.

Runft: Nachricht.

Bei unferem Stadttheater ift von Neuem ein Baft eingetroffen, auf bem noch fpeziell aufmerkfam zu machen wir fur unfere Pflicht halten. - Mugerbem namlich, bag herr Des= muller als trefflicher Darfteller im fomifchen gach überall, besonders in Leipzig fich ausgezeichnet hat, ift er auch selbst productiver Schriftsteller. In feinen "Billerthalern", welche den Montag hier zur Aufführung kommen, wird bas Publikum ein fehr gemuthliches Genrebild fennen lernen, bas befonters burch feine volksthumlichen und nationalen Melodieen warm jum Bergen fpricht. Moge ein zahlreicher Befuch bem Gaft ein grofes Publifum gufuhren; es als ein banfbares mieder fdeiden Berr Director ju laffen, wird feine angenehme Gorge fein. Brebow giebt burch Berbeigiehung Diefes Gaftes einen neuen Beweis von tem austauernden Bemuben, feinem Publifum nach allen Seiten bin zu genügen, diesem einen neuen Unlag, | jenem Bemuben mit Unerfennung entgegengutommen.

# Bekanntmachungen.

Holz=Auction in der Oberförsterei Bockerit. Es sollen

1) im Unterforfte Greppin, Forftort Pfahlermart,

m' fitta

4 Stud Birten,

10 = melirte und weiche Scheits flaftern,

8 weiche Knuppelflaftern,

100 melirte u. weiche Reistlaftern, und

4 Schod Dornen, Donnerstag den 21. d. M. Bor: mittags 11 Uhr am Achtsücken: wege, unweit des Forsthauses Pfählermark;

und 2) im Unterforste Stackenborff

circa: 340 fieferne Bauftamme, 120 : Reistlaftern,

3 melirte (erlene) Rnuppelflaftern, und

70 Reistlaftern, Freitag den 22. d. M. Bormittags 10 Uhr am Häuschen im Etadendorfer Busche

meiftbietend verfauft werben.

Rauflustige werden hierzu eingelaben, mit dem Bemerken, daß sogleich nach dem Schlusse der ad 2 genannten Bersteigerung die daselbst erstandenen Hölzer im Hauschen bezahlt werden können, so wie bas die betreffenden Förster angewiesen sind, bas zum Ausgedote kommende Holz in den 3 letten Tagen vorher denjenigen, welche es wunschen, vorzuzeigen.

es munschen, vorzuzeigen. Boderit, ben 11. Februar 1850. Königl. Oberförsterei.

Mittwoch ben 20. Marz Burgervers fammlung in Bettin bei Gruneberg.

Ein starker, reell gebauter zweispanniger Rollwagen wird zu kaufen gesucht von Carl Raumann.

Frisch empfing: feinste holl. Heringe, in Schoden und einzeln auffallend billig, sehr schone Reunaugen, große Citronen, seinste Brab. Sardellen stets frisch bei Louis Bottger in Wettin.

Eine Laden: Mamfell, die schon im Material : Baaren : Geschäft langere Beit gearbeitet, findet zum 1. Marz oder langstens zu Oftern in einem ähnlichen Geschäft eine gut bezahlte Stellung, wenn sie ihre Brauchbarteit, Ehrlichkeit und Morralität gehörig nachweisen kann. Das Nathere bei Frau Kupfer in Merseburg.

Ein tuchtiges Mabchen, welches schon langere Zeit bem Laben und Gastwirthschaft vorgestanden, sucht sogleich eine Stelle burch Frau Mobus, Trobel Rr. 782.

Um Freitag ben 15. b. M. haben fich zwei braune Suhnerhunde, eine alte Sunstin und ein junger Sund, verlaufen; bem Wiederbringer biefer Sunde fichert eine angemeffene Belohnung zu

Sarbleben. Roedern bei Borbig.

Wohnungs Gefuch.

In freundlicher Gegend der Stadt wird für Oftern oder Johanni d. J. eine Belsetage, bestehend aus eirea 4 Stuben nebst Zubehör, zum ohngefähren Preise von 100 Rp zu miethen gesucht. Gefällige Offerten bei Herrn Zumpe im "goldernen Herz" vor dem Klausthor.

Ginen Lehrling sucht fogleich ober zu Oftern Tempel, Schuhmachermeister, Barfugerstraße Nr. 121.

Die Gartnerftelle in Glefien ift befett.

Gine gesunde Umme von ausmarts sucht sobald als moglich einen Dienst. Das Rabere alter Markt Rr. 544, eine Treppe hoch.

Ein Rellner furs Billard wird gesucht ", Stadt Samburg."

Sandlungs: Commis verschiebener Branchen finden Plagement burch bas mersfantilische Agentur Bureau, Rochstraße Rr. 55 in Berlin.

Befanntmachung.

Beredelte Aepfel-, Birnen- und Gußfirschbaume, Zwergbaume, Pflaumen- und
Sauerkirschbaume, 7-8 Fuß hohe Raftanien, Zjahrige Efchen und Spargelpflanzen sind zu haben bei dem Gartner
Worg in Sagisdorf bei halle.

## Familien-Machrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 2 Uhr entschlief nach jahrelangen schweren Leiben in ihrem 76. Lebensjahre meine mir unvergestliche gute Mutter, Frau Rosine Hempel geb. Keibel. Sie folgt bem erst vor 16 Woschen vorangegangenen Bater. Diese traurige Nachricht zeigt theilnehmenben Berwandten und Freunden ergebenst an die tiesbetrübte Tochter

Marie Sempel. Salle, b. 16. Februar 1850.

Gebaueriche Buchbruderei in Balle.

heu

fpr

Re

hat

befo

gru

erfo

genl

Urı

fend

Car

der

vert:

Gru

aus.

die

rin

10.

ver

Die

geric

ten,

zogti

ben.

burg

furt,

faffu

(abei

28. 9

der 1

erner

beft

ten

Erfu

miffi